

RICHTLINIEN FÜR KULTURELLE EINRICHTUNGEN

DER AKM E. GEN. M. B. H.

In der Fassung nach den Beschlüssen
der 9. ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2025

Grundsätze der Förderung

- § 1** Im Rahmen der kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen vergeben werden. Die für kulturelle Zwecke verwendeten Mittel haben die künstlerischen und im Zusammenhang damit die wirtschaftlichen Interessen eines breiten Kreises der AKM-Bezugsberechtigten zu fördern. In diesem Sinn ist immer das Werkerepertoire der AKM-Bezugsberechtigten gemeint, wenn in diesen Richtlinien von „österreichischer Musik“ die Rede ist. Einzelprojekte sind ausgeschlossen.
- § 2** Jede Förderungsmaßnahme muss grundsätzlich den urheberrechtlich geschützten Werken österreichischen Musikschafterns dienen.
- § 3** Förderungsbereiche:
- a) Förderung gezielter Maßnahmen zur Hebung des Stellenwerts österreichischer Ernster Musik und Unterhaltungsmusik im Bewusstsein der Öffentlichkeit.
 - b) Förderung von Verbänden, Organisationen und sonstigen österreichischen Musikinstitutionen, die im Interesse der AKM-Bezugsberechtigten tätig sind.
 - c) Förderung von Veranstaltungen, Ensembles u.ä., die überwiegend zeitgenössische Musik aller Sparten von lebenden AKM-Bezugsberechtigten präsentieren, wobei Großveranstaltungen und Festivals im Bereich der Unterhaltungsmusik bereits dann förderbar sind, wenn mindestens 25% der Auftretenden österreichische Musikgruppen sind und deren Programm zumindest 50% österreichische Musik aufweist.
 - d) Förderung von Veranstaltungen mit überregionaler Öffentlichkeitswirksamkeit und Kooperationen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Förderung von Wettbewerben im Bereich Musik oder Musik/Wort, deren Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend auf österreichische Musikschafter abzielt.
 - f) Förderung der Präsentation österreichischer Musik bei nationalen und internationalen Musikmessen, Musikkongressen, Tagungen etc.
 - g) Förderung gemeinsamer Aktivitäten von bezugsberechtigten Urhebern und Verlegern der AKM.
 - h) Präsentation österreichischer Musik im Ausland, sofern ein angemessener Anspruch auf Vergütung im weitestgehend urheberrechtlichen Sinn gewährleistet ist.
 - i) Förderung gezielter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Urheberrechts.
 - j) Förderung von Online-Projekten.

§ 3a Voraussetzungen und Prozess für die Förderung von Projekten gemäß § 3 lit. j)

1. Die Höhe des bisherigen Tantiemenaufkommens liegt über EUR 1.000 und unter EUR 5.000 pro Jahr.
2. Die Förderung kann nur einmal pro Jahr beantragt werden.
3. Antragstellende legen Rechnungen über im laufenden Geschäftsjahr getätigte Investitionen zur Online-Bewerbung vor. Diese können umfassen:
 - Social Media Support (Agenturleistung)
 - Kosten für die Erstellung oder Adaptierung einer Homepage (Agenturleistung)
 - Werbung in Social Media oder anderen Online-Kanälen
 - Kosten für Digitalvertrieb
 - Kosten für Projekte/ Aktivitäten im Online-Bereich
4. Ist der Antragstellende Teil einer Musikgruppe, für die mehrere antragstellende Gruppenmitglieder für eine Förderung angesucht haben, kann nur eine einzelne Förderzusage für eine solche Musikgruppe pro Jahr erfolgen.
5. Die Höhe der Online-Förderung ist mit EUR 2.000 pro Antragsteller pro Jahr begrenzt.
6. Der Förderwerber stellt, abweichend zu § 6, den Antrag an die Mitgliederabteilung der AKM. Diese prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.
7. Die Mitgliederabteilung legt eine Liste der Anträge, die die Voraussetzungen erfüllen, in der nächsten Sitzung der Geschäftsführung vor. Die Geschäftsführung der GFÖM beschließt über die Zuerkennung der Förderung in jedem Einzelfall.

§ 3b Förderung von Onlinetalenten

- a) Die Förderung von Onlinetalenten erfolgt automatisch und ohne Antragstellung oder Beiratsbeschluss. Die Förderung von Onlinetalenten darf ausschließlich aus den dafür von der AKM zur Verfügung gestellten Mitteln aus den nicht verteilbaren Beträgen aus Online finanziert werden.
- b) Gefördert werden ausschließlich Young Potentials.
- c) 'Young Potentials' sind bezugsberechtigte Urheber:innen der austro mehana und AKM, die sich von ihnen für alle von ihnen wahrgenommenen Rechte und für die ganze Welt vertreten lassen, deren Wahrnehmungsvertrag mit der austro mehana/AKM oder mit einer mit ihr in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden, mit der effektiven Wahrnehmung des Territoriums Österreich betrauten ausländischen Organisation der kollektiven Rechtewahrnehmung erstmalig in einem Jahr abgeschlossen wurde, das höchstens zwei Jahre vor dem mit der Förderung bedachten Nutzungsjahr liegt.
- d) Die Förderhöhe pro Berechtigtem ist anhand der dafür zur Verfügung stehenden Mittel einerseits und dem aus der Online-Abrechnung resultierenden Aufkommen des einzelnen Berechtigten andererseits zu ermitteln. Die Förderhöhe entspricht dem proportionalen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel in Relation zur Summe des Aufkommens aus Online-Abrechnungen des Berechtigten des vorangegangenen Geschäftsjahrs.
- e) Die Ausschüttung erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung der übrigen nicht verteilbaren Beträge aus Online.

§ 4 Zum Zeitpunkt der Einreichung bereits abgeschlossene Projekte werden nicht gefördert.

§ 5 Bei der Vergabe der Förderungsmittel sind mittelfristig bis zu 60 % für die Unterhaltungsmusik und bis zu 40 % für die Ernste Musik vorzusehen.

§ 6 Anträge auf Förderungen sind an die GFÖM, Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik, zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich als Förderansuchen über das GFÖM-Online-Portal zu stellen. Dabei sind Angaben zum Förderwerber sowie zur Förderung des Interesses der Bezugsberechtigten der AKM zu machen, eine Projektbeschreibung sowie eine Budgetkalkulation abzugeben und die Höhe der beantragten Fördersumme zu bestimmen. Das Förderansuchen ist vollständig auszufüllen und von einem vertretungsbefugten Organ des Förderwerbers zu bestätigen.

Welche Angaben im Förderansuchen im Einzelnen verlangt werden und welche Unterlagen allenfalls beizulegen sind, beschließt die Generalversammlung der GFÖM. Die GFÖM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

§ 7 Die Entscheidung über die Vergabe der Förderungsmittel trifft die Geschäftsführung der GFÖM.

§ 8 Förderwerber werden über die Entscheidungen der Geschäftsführung der GFÖM anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

§ 9 Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden. Dazu gehört auch die Bedingung der Eigenfinanzierung des Projekts durch Eigenmittel oder anderweitige Finanzierungen in einer bestimmten Höhe in einzelnen Förderungsbereichen. Allfällige Regelungen zu allgemeinen Bedingungen und Auflagen beschließt die Generalversammlung der GFÖM; diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Förderansuchens.

§ 10 Wenn Bedingungen oder Auflagen für die Bewilligung von Fördermitteln nicht eingehalten werden, wird die Zusage von der Geschäftsführung der GFÖM ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt.

§ 11 Sollte die Abrechnung deutlich von der Kalkulation abweichen und sich daraus eine Reduzierung des Bedarfs oder kein Bedarf an Fördermitteln ergeben, behält sich die Geschäftsführung der GFÖM das Recht vor, noch nicht (vollständig) ausbezahlte Förderbeträge nicht mehr zur Ausschüttung zu bringen bzw. bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

§ 12 Die Auszahlung der Fördermittel im Fall einer Förderzusage kann in mehreren Tranchen erfolgen, wobei die Auszahlung der letzten Tranche an die vollständige Projektabrechnung sowie den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gebunden werden kann. Allfällige diesbezügliche Regelungen beschließt die Generalversammlung der GFÖM.

§ 13 Sollte ein Förderwerber nach Abschluss eines Projektes ein neuerliches Ansuchen einreichen, so kann dieses nur berücksichtigt werden, wenn die Abrechnung und der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel des vorherigen Projektes vollständig abgeschlossen sind. Aus einer Förderungszusage für ein bestimmtes Projekt entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.

- § 14** Werden von den Antragstellern oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- § 15** Bei Nichtzustandekommen eines Projektes muss der gesamte Förderbetrag, ungeachtet der bereits angefallenen Spesen, die dem Förderungsnehmer erwachsen sind, an die GFÖM zurückbezahlt werden.
- § 16** Förderwerber haben nach Durchführung des Projekts einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung vorzulegen, wozu gegebenenfalls auch Nachweise über die AKM-Anmeldung der Veranstaltung(en), die Bezahlung des AKM-Aufführungsentgeltes und der erfolgten Programm-Meldung aller aufgeführten Werke gehören. Welche Unterlagen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung im Einzelnen vorzulegen sind und bis wann nach Projektende regelt die Generalversammlung der GFÖM. Werden diese Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Geschäftsführung der GFÖM etwaige bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückfordern bzw. noch nicht (vollständig) ausbezahlte Förderbeträge nicht mehr zur Ausschüttung bringen.
- § 17** Fördernehmer sind verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der AKM in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AKM auf Plakaten etc.) in Absprache mit der GFÖM der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- § 18** Es ist nicht zulässig, erhaltene Geldzuwendungen ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung der GFÖM für andere als die im Förderungsantrag beschriebenen und mit der Bewilligung verbundenen Zwecke zu verwenden.
- § 19** Die Geschäftsführung der GFÖM kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren.
- § 20** Die Geschäftsführung der GFÖM ist berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Sonstige Bestimmungen

- § 21** Für Entscheidungen über die Vergabe der Förderungsmittel ist die Geschäftsführung der GFÖM verantwortlich.
- § 22** Die GFÖM erstellt jährlich den Förderungsplan und ein Budget für die Förderungsmittel des nächsten Jahres.
- § 23** Die Geschäftsführung der GFÖM hat über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen regelmäßig im Rahmen der von der GFÖM abgehaltenen Generalversammlung dem Vorstand der AKM Bericht zu erstatten.
- § 24** Der Vorstand der AKM hat jährlich in seinem Geschäftsbericht an die Generalversammlung der AKM über die Verwendung der Förderungsmittel Bericht zu erstatten.
- § 25** Die Einhaltung dieser Richtlinien überwacht die Generalversammlung der GFÖM.

Hinweis: Wenn in diesen Richtlinien die männliche Form benutzt wird, ist die weibliche selbstverständlich immer mitumfasst.